

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 13.11.2013 in der Fassung vom 29.11.2017

vom 30.11.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

Die Friedhofsatzung vom 13.11.2013 in der Fassung vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Allgemeines) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Erdreihengräber für Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
 - c) Rasenreihengräber
 - d) Urnenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber der Ungenannten (anonyme Urnenreihengräber)
 - f) Erdwahlgräber
 - g) Rasenwahlgräber
 - h) Urnenwahlgräber
 - i) Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber
 - j) Urnenwahlgräber im „Garten der Erinnerung“
2. § 12 (Wahlgräber) Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Erdwahlgrab
 - b) Rasenwahlgrab
 - c) Urnenwahlgrab
 - d) Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab
 - e) Urnenwahlgrab im „Garten der Erinnerung“
 - (4) An Wahlgrabstätten werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Dies gilt nicht für Urnenwahl-

Baumgräber und Urnenwahlgräber im „Garten der Erinnerung“. Hier sind Reservierungen bis zu einer Dauer von 20 Jahren ohne Sterbefall möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (Zweitbelegung) ist nur auf Antrag möglich. Die maximale Gesamtdauer beträgt 40 Jahre. Urnenwahl-Gemeinschaftsbaum-gräber und Urnenwahlgräber im „Garten der Erinnerung“ sind von einer Zweitbelegung ausgeschlossen.

3. Die Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis- wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Friedhofsatzung

-Gebührenverzeichnis- gültig ab 01.01.2023

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	21,00 €
1.2	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
1.2.1	Einzelfall	19,00 €
1.2.2	Dauerzulassung auf 5 Jahre	64,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Für die Erdbestattung	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	840,00 €
2.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	1.190,00 €
2.1.3	von Tot- Fehlgeburten und Ungeborene	480,00 €
2.1.4	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	10 %
2.2	Für die Feuerbestattung	
2.2.1	Beisetzung von Urnen	480,00 €
2.2.2	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	10 %
2.3	Für die Überlassung eines Grabes bzw. Verleihung eines Grabnutzungsrechtes	
2.3.1	Reihengrab	
2.3.1.1	Erdreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	839,00 €
2.3.1.2	Erdreihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	1.856,00 €
2.3.1.3	Rasenreihengrab	2.932,00 €
2.3.1.4	Urnenreihengrab	1.119,00 €
2.3.1.5	Urnenreihengrab der Ungenannten	972,00 €
2.3.2.	Wahlgrab	
2.3.2.1	Erdwahlgrab	3.575,00 €
2.3.2.2	Rasenwahlgrab	4.651,00 €
2.3.2.3	Urnenwahlgrab	1.512,00 €
2.3.2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1.833,00 €
2.3.2.5	entfällt	
2.3.2.6	Urnenwahlgrab im „Garten der Erinnerung“	2.047,00 €
2.4.	Verlängerung Grabnutzungsrecht je volles Jahr	
2.4.1	Erdwahlgrab	178,75 €
2.4.2	Rasenwahlgrab	232,55 €
2.4.3	Urnenwahlgrab	75,60 €
2.4.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	91,65 €
2.4.5	entfällt	
2.4.6	Urnenwahlgrab im „Garten der Erinnerung“	102,35 €
2.4.7	Es findet für 2.4 eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.5	Benutzung der Friedhofshalle	
2.5.1	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle	170,00 €
2.5.2	Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle	75,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Offterdingen, den 30.11.2022

gez.
Joseph Reichert
Bürgermeister